

Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011

Vom 2. August 2012
StAnz. S. 1698

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Juni 2012 die folgende Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 30. Juli 2012 Az.: 03/02/12/03/00/055/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1
Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. 2012, S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. Juli 2012 (StAnz. S. 1425) wird im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 unter „Fachbereich 02 – Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung“ wie folgt geändert:

1. „B. – Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)“ wird unter 1. wie folgt geändert:
 - a) Die Anzahl der Pflichtlehrveranstaltungen wird geändert von „16 SWS“ auf „14 - 16 SWS“.
 - b) Die Anzahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen wird geändert von „28 SWS“ auf „28 – 30 SWS“.
 - c) Vor „2.“ wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Wahlpflichtmodule gewählt werden.“

2. Unter „D. Modulplan:“ wird hinter dem Modul 8 folgendes Modul 9 eingefügt:

„Modul 9: Wahlmodul „Berufsfeldqualifikationen und Methodenanwendungen“.

3. Im Modulplan wird hinter die Zwischenüberschrift „b. Wahlpflichtmodule“ folgender Text eingefügt:

„(es müssen zwei der drei Module 7, 8 und 9 besucht werden)“.

4. Im Modulplan wird Modul 7 wie folgt ersetzt:

Modul 7: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Thema	V	1	WP	2 SWS	3 LP	
Übung zur Vorlesung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der/des Dozierenden
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

5. Im Modulplan wird Modul 8 wie folgt ersetzt:

Modul 8: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Thema	V	1	WP	2 SWS	3 LP	
Übung zur Vorlesung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der/des Dozierenden
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

6. Hinter dem Modul 8 im Modulplan wird folgendes Modul 9 eingefügt:

Modul 9: Wahlmodul „Berufsfeldqualifikationen und Methodenanwendungen“						
Aus den 4 Lehrveranstaltungen sind 2 auszuwählen.						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Berufsfeldqualifikation 1	Ü	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	Bearbeitung jeweils eines Themas nach Maßgabe der/des Dozierenden in den beiden gewählten Veranstaltungen
Berufsfeldqualifikation 2	Ü	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
Methodenanwendung 1	S	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
Methodenanwendung 2	S	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

7. Unter „E. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2“ wird der Satz „Bei den Modulen 7 und 8 handelt es sich um unbenotete Module.“ geändert in „Bei den Modulen 7, 8 und 9 handelt es sich um unbenotete Module“.

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 2. August 2012

Der Dekan des Fachbereichs 02

Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger